



**Kleine Anfrage der GLP-Fraktion
betreffend «Wie weiter mit der integrativen Schule?»**

(Vorlage Nr. 3698.1 - 17631)

Antwort des Regierungsrats
vom 2. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die GLP-Fraktion hat am 6. März 2024 die Kleine Anfrage betreffend «Wie weiter mit der integrativen Schule?» eingereicht. Der Regierungsrat beantwortet nachfolgend die gestellten Fragen.

Frage 1: Welche Erfahrungen hat der Kanton Zug mit der integrativen Schule gemacht und welche Rückmeldungen kommen von den Lehrpersonen und Gemeinden?

Der Kanton Zug macht grundsätzlich gute Erfahrungen mit der integrativen Schule. Die Studie «Integration in der Schule – Herausforderungen und Gelingensbedingungen» des Instituts für Bildungsmanagement und Bildungsökonomie (IBB) der PH Zug, die Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitende im Kanton Zug zur integrativen Schule befragt hat, gibt entsprechende Hinweise auf grundsätzlich positive Einstellungen und Erfahrungen der Befragten zur integrativen Schule. So wird der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne besonderen Förderbedarf von rund 60 % der befragten Lehr- und Fachpersonen (inkl. Schulleitungen) als positiv bewertet, wobei Schulleitende und Fachpersonen der integrativen Förderung aus dem Kanton Zug die integrative Schule positiver einschätzen als in anderen Kantonen. Auch sind gemäss Studie ca. 75 % der Befragten der Meinung, ein gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne besondere Bedürfnisse könne durch entsprechende Methoden allen Kindern und Jugendlichen gerecht werden.

Dennoch sind auch die Zuger Schulen durch die grosse Heterogenität in den Klassen herausgefordert. Eine Evaluation der Integrativen Sonderschulung im Jahr 2021 (durchgeführt durch die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik sowie die Abteilung Externe Evaluation des Amtes für gemeindliche Schulen) hat aufgezeigt, dass in Bezug auf die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten und einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) die bestehenden Unterstützungsmassnahmen kritisch überprüft werden müssen. Im Rahmen bestehender Austauschgefässe der Direktion für Bildung und Kultur mit den Schulen und Fachstellen (Schulpsychologischer Dienst [SPD], Heilpädagogischer Dienst [HPD]) wird immer wieder deutlich, dass die Integration insbesondere im Kontext von herausforderndem Verhalten an Grenzen zu stossen scheint. In diesem Bereich sieht die Direktion für Bildung und Kultur Handlungsbedarf. Deshalb wird im Rahmen der Überarbeitung des Konzepts Sonderpädagogik (inkl. der damit zusammenhängenden Richtlinien) der Fokus auf diese Thematik gelegt.

Frage 2: Wie viele Heilpädagogen und Heilpädagoginnen sind im Kanton Zug an den Schulen tätig und sind die personellen Ressourcen ausreichend?

Im Kanton Zug sind 235 Personen als Schulische Heilpädagogen und Heilpädagoginnen (SHP) tätig – häufig im Teilpensum. Die Rekrutierung von ausgebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen erweist sich als herausfordernd wegen des Fachkräftemangels. Gleichwohl gelingt es den Schulen bislang recht gut, ihren Bedarf zu decken. Dies zeigt sich etwa an der Zahl der

befristeten Lehrbewilligungen. Stehen nicht genügend Bewerbende mit einem Lehrdiplom zur Verfügung, kann die Direktion für Bildung und Kultur befristete Lehrbewilligungen erteilen. Die folgende Übersicht weist die Zahl der befristeten Lehrbewilligungen für SHP aus.

Schuljahr	Anzahl befristete Lehrbewilligungen SHP
2018/19	55
2019/20	50
2020/21	48
2021/22	57
2022/23	56
2023/24	61

Im Vergleich mit allen Stufen und Bereichen werden am meisten befristete Lehrbewilligungen für die Schulische Heilpädagogik im Kanton Zug erteilt. Dennoch sind diese Werte im interkantonalen Vergleich immer noch sehr tief. Im laufenden Schuljahr ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen. In der Regel befindet sich mehr als die Hälfte der Lehrpersonen, denen eine befristete Lehrbewilligung als SHP erteilt wurde, in der entsprechenden Ausbildung oder plant eine solche. Die personellen Ressourcen müssen als knapp, aber vergleichsweise gut bezeichnet werden.

Frage 3: Falls nicht ausreichend personelle Ressourcen verfügbar sind, welche Überlegungen und Möglichkeiten sieht der Kanton, dem Mangel an Fachpersonen zu begegnen?

Wie bei der Antwort zur Frage 2 aufgezeigt, gelingt es den Schulen bislang recht gut, ihren Bedarf zu decken. Als hilfreich erweist sich, befristete Lehrbewilligungen erteilen zu können. Zu beobachten ist überdies, dass die Gemeinden Lehrpersonen unterstützen, welche eine Ausbildung zur bzw. zum SHP angehen wollen. Überdies hat die Zuger Regierung im Jahr 2021 beschlossen, die PH Zug mit dem Aufbau und der Führung eines Masterstudiengangs «Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik», zu beauftragen. Mit diesem Beschluss wird wesentlich zur künftigen Verfügbarkeit von SHP im Kanton beigetragen. Auch können sich Lehrpersonen im Kanton Zug mit dem als berufsbegleitender Studiengang konzipierten Angebot qualifizieren, welche bereits im Bereich Heilpädagogik arbeiten, aber allenfalls noch nicht über die entsprechende Ausbildung verfügen. 52 Studierende haben den neuen Studiengang im Herbst 2023 begonnen. Davon sind etwa die Hälfte Zuger Studierende. Für das kommende Studienjahr sind bereits 26 Anmeldungen zum jetzigen Zeitpunkt eingegangen, wovon die Hälfte der Studierenden aus dem Kanton Zug stammt.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Anstellungsbedingungen im Rahmen des gleichnamigen Projekts auch für SHP attraktiver wurden. Dies gilt insbesondere auch für berufserfahrene SHP, welche sich einen Wechsel in den Kanton Zug überlegen, da neu auch ausserkantonale Erfahrung voll im Lohn abgebildet werden kann.

Frage 4: Wie viele der heilpädagogisch tätigen Personen verfügen über eine entsprechende Ausbildung?

Im Kanton Zug können lediglich SHP unterrichten, welche über eine entsprechende Ausbildung oder über eine befristete Lehrbewilligung verfügen. Wie bei der Antwort zur Frage 2 aufgezeigt, sind im Kanton Zug 235 Personen als SHP tätig, wovon 61 eine befristete Lehrbewilligung erteilt wurde.

Frage 5: Wie hoch ist der Sonderschulquotient im Kanton Zug über die vergangenen Jahre hinweg und mit welcher Entwicklung wird in Zukunft gerechnet?

Der Anteil der Sonderschülerinnen und -schüler an der Gesamtschülerzahl macht im Schuljahr 2023/24 gemäss Geschäftsbericht 2023 3,15 % aus. Die Sonderschulungsquote liegt seit Jahren bei rund 3 % mit einem Höchststand im Jahr 2021 (3,2 %) und dem niedrigsten Stand im Jahr 2012 (2,63 %). Von diesen rund 3 % Sonderschülerinnen und Sonderschülern werden ein Drittel integrativ in den gemeindlichen Schulen und zwei Drittel in den Sonderschulen beschult. Es ist davon auszugehen, dass der prozentuale Anteil an Sonderschülerinnen und -schülern in etwa stabil bleibt.

Sonderschulquote im Kanton Zug:

2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011
3.15%	3.00%	3.20%	3.10%	3.00%	2.90%	2.93%	2.91%	2.84%	2.78%	2.84%	2.63%	2.85%

Frage 6: Welche Alternativen zur integrativen Schule gibt es und werden solche Konzepte im Kanton Zug getestet?

Gemäss § 34^{bis} Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11) werden Kinder mit einem Bedarf an verstärkten Massnahmen, soweit dies dem Wohle des Kindes dient und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen möglich ist, in der Regelklasse unterrichtet, solange die schulische Qualität in der Regelklasse erhalten bleibt. Was den Bereich Verhaltensauffälligkeit anbelangt, so werden die gemeindlichen Schulen neu gesetzlich verpflichtet, Konzepte zum Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern zu erarbeiten. Die Konzepte müssen ergänzend zu integrativen Unterstützungsmassnahmen auch ein Angebot zur niederschweligen Separation umfassen. In diesem Zusammenhang sind u. a. Gefässe zur kurz- und mittelfristigen Separation (z. B. Schulinsel) anzubieten. Die Gefässe sollen rasch (aus dem Unterricht) und unbürokratisch (ohne Formulare) genutzt werden können. Diverse Schulen verfügen bereits über solche Lösungen und machen gute Erfahrungen damit. Unverzichtbar ist, dass diese Gefässe in ein ganzheitliches, systemisches Konzept zum Umgang mit herausfordernden Situationen eingebettet sind.

Damit die integrative Schule nachhaltig gestärkt werden kann, müssen diverse Gelingensbedingungen vorhanden sein. Neben der Haltung und Einstellung der Lehr- und Fachpersonen und Schulleitenden ist auch eine wirksame Zusammenarbeit der Klassen- und Fachlehrpersonen mit den sonderpädagogischen Fachkräften (Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik) eine wichtige Voraussetzung. Dabei ist es gerade in Zeiten des sich zuspitzenden Fachkräftemangels wichtig, die begrenzten Ressourcen möglichst wirksam einzusetzen. Die Ressourcen werden effizient genutzt, wenn sie zur Stärkung der Lehrpersonen und der Differenzierung des Unterrichts eingesetzt werden.

Auch in einer integrativen Schule sollen separative Schulungsformen da möglich bleiben, wo es angezeigt und nötig ist. § 33 Abs. 2 SchulG sieht vor, dass die besondere Förderung in erster Linie innerhalb der Regelklasse sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten ist; auch Kleinklassen sollen geführt werden können. Bei der Separation muss allerdings stets auch die Frage der Reintegration gestellt werden. Das Ziel muss sein, dass der Bedarf an separativen Schulformen nicht den gesamten Bildungsverlauf einer Schülerin oder eines Schülers bestimmt und stets eine möglichst hohe Durchlässigkeit zwischen Integration und Separation gewährleistet wird.

Die Forschung erachtet es als wichtig, dass nicht nur verhaltensauffällige Schülerinnen und Schülern den Schulinseln zugewiesen werden, sondern alle Schülerinnen und Schüler diese flexibel nutzen können. Auf diese Weise können einerseits Stigmatisierungen und andererseits negative Peereffekte verhindert werden. Zudem ist zu beachten, dass Verhaltensauffälligkeiten systemisch «auf den Grund» gegangen wird.

Regierungsratsbeschluss vom 2. April 2024